

Organisationsreglement (OgR)

Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organe der Kirchgemeinden	3
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Die Stimmberechtigten	4
2.3	Kirchgemeinderat	7
2.4	Ständige Kommissionen	10
2.4.1	Rechnungsprüfungsorgan	10
2.4.2	Übrige ständige Kommissionen	10
2.5	Nichtständige Kommissionen	10
2.6	Personal	11
2.6.1	Geistliche	11
2.6.2	Übriges Personal.....	11
2.6.3	Sekretariat.....	11
2.7	Verantwortlichkeit.....	11
3.	Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	12
3.1	Allgemeines.....	12
3.2	Abstimmungen	13
3.3	Wahlen.....	14
3.4	Protokoll	17
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
	Auflagezeugnis	19
	Anhang I: Ständige Kommissionen	20
	Kommission Pfarrkreis Bowil-Oberthal	20
	Kommission Pfarrkreis Grosshöchstetten	20
	Kommission Pfarrkreis Zäziwil-Mirchel.....	20
	Kommission DEKOS (Diakonie, Erwachsenenbildung, Kulturelles, OeME, Seniorenarbeit).....	20
	Kommission KKJ (KUW, Kinder, Jugend)	21

1. Allgemeine Bestimmungen

- Umschreibung** **Art. 1** ¹ Der Kirchgemeinde Grosshöchstetten gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten bernischen Landeskirche an.
- ² Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten umfasst die Einwohnergemeinden Bowil, Grosshöchstetten (ohne Ortsteil Schlosswil), Mirchel, Oberthal und Zäziwil
- ³ Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten ist organisiert in den drei Pfarrkreisen Bowil – Oberthal, Grosshöchstetten und Zäziwil - Mirchel
- Aufgaben** **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
- ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organe der Kirchgemeinden

2.1 Allgemeines

- Organe** **Art. 3** ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
- Versammlung** **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	<p>Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten bernischen Landeskirche.</p> <p>Somit ist stimmberechtigt wer</p> <ul style="list-style-type: none">-der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört-das 18. Altersjahr zurückgelegt hat-seit mindestens 3 Monaten in der Kirchgemeinde Grosshöchstetten wohnt <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Die Kirchgemeinde stellt die Führung des Stimmregisters sicher</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 6 ¹ Die Kirchgemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.</p> <p>³ Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">• von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,• innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,• eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,• nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,• entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,• nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p>

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff.).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Wahlen

Art. 13 ¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats) in einer Person oder zwei Personen im Co-Präsidium
- b) drei Kirchgemeinderatsmitglieder zugleich als Leitende je einer Pfarrkreiskommission
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.
- f) Die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,

- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr.100`000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blossе Grenzberеinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.
- f) die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender, gemeindeeigener Pfarrstellen
- g) die Anstellung einer Pfarrperson vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages.
- h) auf Antrag der betroffenen Pfarrperson vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Pfarr-Anstellungsverhältnisses.
- i) Die Pfarrpersonen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen

Erfüllung durch Dritte

Art. 15 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 19** ¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
- Kirchensteuern, negative Zweckbindung **Art. 20** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).
- ² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

2.3 Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat **Art. 21** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus acht Mitgliedern.
- Co – Präsidium ² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt, teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder in Absprache. Die Aufteilung kann mit Beschluss des Kirchgemeinderats erfolgen. Der Begriff Präsidentin / Präsident umfasst im Folgenden auch die Person des Co-Präsidiums.
- Vizepräsidium ³ Der Kirchgemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss das Vizepräsidium der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates.
- Schweigepflicht ⁴ Die Mitglieder des Kirchgemeinderats unterstehen der Schweigepflicht auch über die Amtszeit hinaus.

- Beschlussfähigkeit** ⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ⁶ Der Kirchgemeinderat kann Entscheide mittels Zirkulationsbeschluss fällen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Befugnisse** **Art. 22** ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr.10'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
- Delegation von Entscheidbefugnissen** **Art. 23** ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Unterschriftsberechtigung** **Art. 24** ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters.
- ² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. Die Personen im Co-Präsidium vertreten sich gegenseitig
- ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das

zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

- Anweisungsbefugnis** **Art. 25** ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
 - die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
- ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.
- Sitzung** **Art. 26** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- ² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
- Einberufung** **Art. 27** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
- ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden** **Art. 28** ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
- ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- Verfahren und Ausstand** **Art. 29** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
- ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll** **Art. 30** ¹ Die Diskussionsprotokolle des Kirchgemeinderats sind nicht öffentlich.
- ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.4 Ständige Kommissionen

2.4.1 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 31 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine externe Revisionsstelle beauftragt.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

2.4.2 Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 32 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglements weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Überkommunale Zusammenarbeit

Art. 33 ¹ Bei einer überkommunalen Zusammenarbeit erhält die Partnergemeinde ein Antragsrecht in der entsprechenden ständigen Kommission.

Aufzählung

Art. 34 ¹ Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.5 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6 Personal

2.6.1 Geistliche

Anstellung	<p>Art. 36 ¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch -reformierten bernischen Landeskirche.</p> <p>² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.</p>
Stellung in der Kirchgemeinde	<p>Art. 37 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.</p> <p>² Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.</p>
Residenzpflicht	<p>Art. 38 ¹ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten bernischen Landeskirche.</p>

2.6.2 Übriges Personal

Personal	<p>Art. 39 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.</p> <p>² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in der Organisationsverordnung sowie in den entsprechenden Arbeitsverträgen und Stellenbeschreibungen geregelt.</p>
----------	--

2.6.3 Sekretariat

Stellung	<p>Art. 40 ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
----------	---

2.7 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	<p>Art. 41 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.</p> <p>² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesezt.</p>
--------------------	---

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung	Art. 42 ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 43 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 44 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 46 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">• eröffnet die Versammlung• fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind• sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen• veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler• lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und• gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 47 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 48** ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 49** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 50** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 51** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 52** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,

- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid. Der Stichentscheid fällt derjenigen Person des Co-Präsidiums zu, die das Geschäft leitet.

3.3 Wahlen

Amtsdauer

Art. 56 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtszeit ist unbeschränkt

Wählbarkeit

Art. 57 ¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten bernischen Landeskirche.

Unvereinbarkeit

Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen, dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der bernischen Landeskirche.

Verwandtenausschluss

Art. 59 ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 60 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 61 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt und lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und Art. 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 63 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt.

³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 ¹ Hat im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeslagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 67** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. Das Los zieht beim Co-Präsidium diejenige Person, die das Geschäft leitet.

3.4 Protokoll

Protokoll **Art. 68** ¹ Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 69** ¹ Die Leitung der Verwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen in der Verwaltung und in den Kirchen der evangelisch reformierten Kirchgemeinde Grosshöchstetten öffentlich auf .

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 70** ¹ Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 71** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 2. Juni 2014 auf.

Die Versammlung vom 29. Juni 2026 hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 29.05.2026 bis 29.06.2026 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat und in den Kirchen der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinden am 28.05.2026 publiziert.

Ort, Datum

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Kommission Pfarrkreis Bowil-Oberthal Kommission Pfarrkreis Grosshöchstetten Kommission Pfarrkreis Zäziwil-Mirchel

Mitgliederzahl	Je 4 bis 8
Wahl der Mitglieder	Kirchgemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Organisation und Mithilfe kirchlicher und zugewandter Anlässe, insbesondere im zugeordneten Pfarrkreis.• Unterstützung der Mitarbeitenden und Freiwilligen• Führen, bearbeiten und überwachen der Aktivitätenplanung im Pfarrkreis• Kontaktpflege, Beziehung zu Kirchenmitgliedern, Vereinen, Behörden• Delegation von Mitgliedern zur Einsitznahme und Mitarbeit in gesamtkirchgemeindlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen• Erstellung des Kollektenplans im Pfarrkreis• Planung des Unterhalts der in ihrem Pfarrkreis liegenden Gebäude, deren Einrichtungen und Umgebung. Sie stellt, gestützt auf Offerten, dem Kirchgemeinderat Antrag, sofern CHF 1000.- übersteigend. Sie vergibt Aufträge bis CHF 1000.- pro Einzelfall, im Rahmen der budgetierten Mittel, selbständig.• Begleitung und Überwachung der vom Kirchgemeinderat beschlossenen Projekte.
Mitglieder von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">• Zuständiges Kirchgemeinderatsmitglied (Leitende Person der entsprechenden Pfarrkreiskommission)• Pfarrpersonen aus dem jeweiligen Pfarrkreis, sofern in Kirchgemeinde stimmberechtigt.
Beisitz:	<ul style="list-style-type: none">• Pfarrpersonen aus dem jeweiligen Pfarrkreis, sofern in Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt.
Unterschriftsberechtigung	Regelung gemäss Organisationsverordnung
Konstitution	Die Pfarrkreiskommission konstituiert sich – mit Ausnahme der Leitung – selbst
Berichterstattung	Durch die Kommissionsleitung im Kirchgemeinderat und mittels Protokolls an den Kirchgemeinderat

Kommission DEKOS (Diakonie, Erwachsenenbildung, Kulturelles, OeME, Seniorenarbeit)

Mitgliederzahl	4 bis 8
Wahl der Mitglieder	Kirchgemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchgemeinde• Koordination/Mithilfe bei der Organisation von kirchenspezifischen Anlässen in Zusammenarbeit mit dem Kollegium und

	<p>von themen-bezogenen Anlässen, Veranstaltungen und Kursen, insbesondere in den Themenbereichen Diakonie und Seniorenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten von Grundsätzen zu entwicklungspolitischen Fragen • Sammlung von Informationen und Wissen zu Projekten und Hilfswerken zur Antragstellung der Vergabungslisten • Koordination Kollektenpläne der Pfarrämter • Kontakt- und Beziehungspflege zu Institutionen, Vereinen und Gruppen mit zugewandten Themen und im Segment der Senioren- und intergenerationellen Aktivitäten, Information und Koordination • Unterstützung der Freiwilligen und ehrenamtlich tätigen Personen und den Mitarbeitenden
Mitglieder von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kirchgemeinderatsmitglied (Kommissionsleitung) • 1 Pfarrperson im Turnus (sofern in Kirchgemeinde stimmberechtigt)
Beisitz	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Pfarrperson im Turnus (sofern in Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt)
Unterschriftsberechtigung	Regelung gemäss Organisationsverordnung
Konstitution	Die Kommission konstituiert sich – mit Ausnahme der Leitung – selbst
Berichterstattung	Durch die Kommissionsleitung im Kirchgemeinderat und mittels Protokolls an den Kirchgemeinderat

Kommission KKJ (KUW, Kinder, Jugend)

Mitgliederzahl	4 bis 8
Wahl der Mitglieder	Kirchgemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung einer einheitlichen Praxis zur Durchführung der KUW in der Kirchgemeinde (Grundsatzarbeit, Aufsicht, Richtlinien) • Organisation und Unterstützung der Strukturen zur Förderung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit • Unterstützung und Aufsicht der Fachstelle KKJ • Koordination, allenfalls Organisation von themenbezogenen Anlässen und Veranstaltungen; Mithilfe bei Bedarf • Behandlung von Jugendfragen in zugewandten Gremien • Kontakt- und Beziehungspflege zu Institutionen und Vereinen im Segment der Jugendaktivitäten, Information und Koordination. • Verteilung und Kontrolle von allfälligen einzukaufenden Leistungen in Absprache mit der Fachstelle KKJ und Budgetüberwachung
Mitglieder von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kirchgemeinderatsmitglied (Kommissionsleitung)

	<ul style="list-style-type: none">• 1 Pfarrperson im Turnus (sofern in Kirchgemeinde stimmberechtigt)
Beisitz:	<ul style="list-style-type: none">• 1 Pfarrperson im Turnus (sofern in Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt)
Unterschriftsberechtigung	Regelung gemäss Organisationsverordnung
Konstitution	Die Kommission konstituiert sich – mit Ausnahme der Leitung – selbst
Berichterstattung	Durch die Kommissionsleitung im Kirchgemeinderat und mittels Protokolls an den Kirchgemeinderat